Newsletter

der Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine des Kreises Heinsberg

Ausgabe #2 November 2026

Mit diesem Newsletter informieren wir ehrenamtliche Betreuer:innen sowie Interessierte regelmäßig über aktuelle Themen, rechtliche Entwicklungen und Informationsveranstaltungen rund um das Betreuungsrecht.

Beitrag Cristina Jansen, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V. Betreuungsverein:

Was macht ein Rechtspfleger?

Rechtspfleger:innen sind wichtige Ansprechpartner für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Sie arbeiten bei Gericht und übernehmen eigenständig bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich übertragen sind.
Zu ihren Aufgaben im Betreuungsrecht gehören insbesondere:

- Genehmigungen: Prüfung und Entscheidung über bestimmte genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, beispielsweise im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung.
- Vermögensangelegenheiten: Prüfung von Rechnungslegungen und Vermögensverzeichnissen sowie die Kontrolle der Vermögensverwaltung, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.
- Aufsicht: Überprüfung, ob die gesetzlichen Vorgaben bei der Führung einer rechtlichen Betreuung eingehalten werden.
- Beratung und Auskunft: Unterstützung bei Fragen zu gerichtlichen Verfahren und betreuungsrechtlichen Pflichten.

Gut zu wissen: Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind nicht für alle Entscheidungen zuständig. Welche Aufgaben sie übernehmen, ist gesetzlich geregelt. Bei Fragen zur Betreuung können sie wichtige Ansprechpartner sein.

Beitrag Norbert Scheufen, Diakonieverein Düren-Jülich-Heinsberg e.V.

Persönlicher Kontakt zur rechtlich betreuten Person

Nach § 1821 Abs. 5 BGB ist der Betreuer / die Betreuerin verpflichtet, den erforderlichen Kontakt zu halten, sich regelmäßig einen Eindruck von der Person und ihren Lebensverhältnissen zu verschaffen und persönliche Angelegenheiten mit der betreuten Person zu besprechen.
Unter persönlichem Kontakt versteht der Gesetzgeber eine „Angesicht-zu-Angesicht"-Begegnung. Telefonate, E-Mails, WhatsApp oder SMS-Nachrichten stellen keinen dauerhaften Ersatz dar, es sei denn, die betreute Person wünscht dies ausdrücklich und lehnt persönliche Besuche ab.

Eine feste Anzahl an monatlichen oder jährlichen Kontakten schreibt das Betreuungsrecht nicht vor. Die Häufigkeit ist variabel und richtet sich nach dem Einzelfall, dem aktuellen Anlass und den Wünschen der betreuten Person. Zudem ist zu prüfen, ob ein gesteigertes Kontaktbedürfnis der betreuten Person betreuungsrechtlicher Natur ist, oder ein psychosozialer Betreuungsbedarf vorliegt, wie z.B. eine Tendenz zur Vereinsamung.
Der Sinn des Kontaktes besteht darin, im persönlichen Gespräch die Wünsche, Pläne und Vorstellungen der betreuten Person zu ermitteln und bei der Umsetzung zu unterstützen.Ein wichtiger Leitgedanke in der rechtlichen Betreuung ist die unterstützte Entscheidungsfindung. Dabei geht es darum, Entscheidungen nicht über den Kopf der betreuten Person hinweg zu treffen, sondern ihr eine größtmögliche Beteiligung zu gewähren.
Der Betreuer / die Betreuerin muss die stattgefundenen persönlichen Kontakte im Rahmen des Jahresberichts gegenüber dem Betreuungsbericht nachweisen.

Beitrag Anke Gebler-Bock, Lebenshilfe Betreuungsverein für den Kreis Heinsberg e.V. :

Das Persönliche Budget

Was ist das Persönliche Budget?
Das Persönliche Budget ermöglicht Menschen mit Behinderung, ihre Unterstützung selbstbestimmt zu organisieren. Statt einzelner Sachleistungen erhalten sie Geld oder Gutscheine, um vereinbarte Hilfen selbst auszuwählen und zu bezahlen.

Welche Vorteile bietet es?
Die Betroffenen entscheiden möglichst selbst, wer sie unterstützt, wann die Hilfe erfolgt und wie sie ihren Alltag gestalten möchten.
Das Persönliche Budget kann beispielsweise für folgende Bereiche genutzt werden:

- Wohnen und Alltag
- Arbeit und Beschäftigung
- Freizeit und Mobilität
- Assistenz und Teilhabe

Für wen ist es geeignet?
Es richtet sich an Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die ihre Unterstützung eigenverantwortlich organisieren möchten. Dabei können sie sich von Angehörigen, rechtlichen Betreuern oder Beratungsstellen helfen lassen.

Was ist zu beachten?

- Es muss ein Anspruch auf die entsprechenden Leistungen bestehen.
- Die vereinbarten Hilfen müssen eigenständig oder mit Unterstützung organisiert werden.
- Das Budget muss zweckentsprechend eingesetzt werden; vereinbarte Nachweise sind zu erbringen.

Wichtig: Das Persönliche Budget stärkt die Selbstbestimmung, bedeutet aber auch Verantwortung für die Organisation und Verwendung der Mittel. Beratung erhalten Interessierte beim zuständigen Leistungsträger, beim LVR (Landschaftsverband Rheinland) oder bei einer geeigneten Beratungsstelle.

Aus der Praxis berichtet:
Seit 20 Jahren arbeite ich als gesetzliche Betreuerin mit dem Persönlichen Budget und habe damit gute Erfahrungen gemacht. Meine Betreuten schätzen besonders die Selbstbestimmung und die Möglichkeit, ihre Unterstützung individuell zu gestalten. Für mich ist das Persönliche Budget eine wertvolle Alternative zu herkömmlichen Sachleistungen.

Nächste Veranstaltungen:

- **05.11.2026** um 19:30 Uhr:
  Vorsorgevollmacht Patientenverfügung
- **03.12.2026** um 18:00 Uhr:
  Angebot zum Austausch für Ehrenamtler
- **28.01.2027** um 19.30 Uhr:
  Unterstützte Entscheidungsfindung Teil III
- **04.03.2027** um 19:30 Uhr:
  Bestattungsvorsorge
- **15.04.2027** um 19:30 Uhr:
  Fragen und Antworten zur rechtlichen Betreuung
- **20.05.2027** um 18:00 Uhr:
  Wirksam und sinnvoll helfen: Informationen zum Ehrenamt der rechtlichen Betreuung



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V. Betreuungsverein: Tel. 02452 182 760
Diakonieverein Düren-Jülich-Heinsberg e.V.: Tel. 02431 946520
Lebenshilfe Betreuungsverein für den Kreis Heinsberg e.V.: Tel. 02452 9672780